

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Ober-Ramstadt
Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Obere Weberstraße“ der
Stadt Ober-Ramstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt hat gemäß §10 Abs. 1 BauGB am 23.08.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Obere Weberstraße“ als Satzung beschlossen. Der

Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 14, die Flurstücke 99/2 und 99/3.

Der Bebauungsplan „Obere Weberstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Donnerstag:

8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:30 Uhr

Dienstag und Freitag:

8:00 - 13:00

Mittwoch:

8:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr

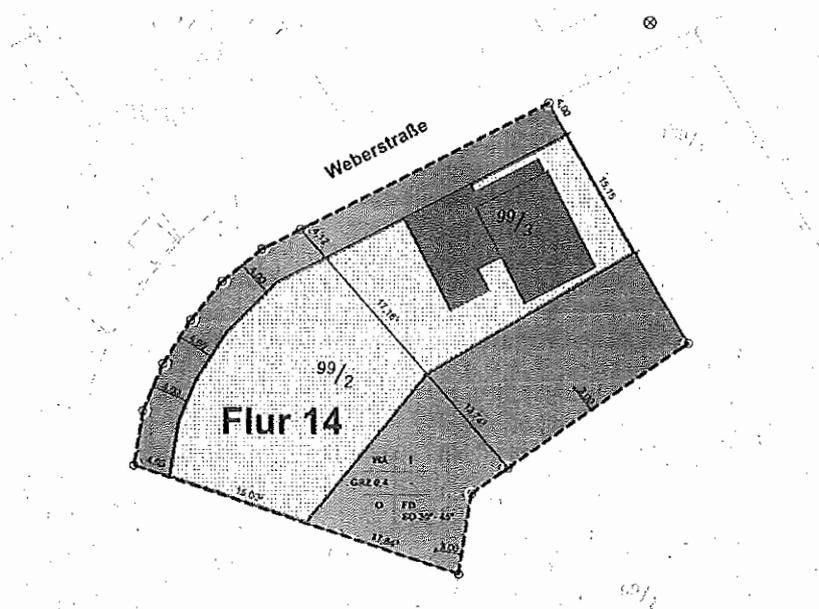
bei der Bauverwaltung der Stadt Ober-Ramstadt, Rathaus, Darmstädter Straße 29, Fachbereich III Bauen Liegenschaften Umwelt, Zimmer 207, zu jedermanns Einsicht zeitlich unbegrenzt bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und beachtlichen Mängel der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt beantragt wird.

Ober-Ramstadt, den 19.11.2018

Werner Schuchmann
Bürgermeister



**Vorstehende Bekanntmachung wurde am 23.11.2018
in der Zeitung Odenwälder Nachrichten Nr. : 47/2018 öffentlich bekannt gemacht.**

Ober-Ramstadt, den 23. November 2018

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt